

**Die Senatorin für Soziales,  
Kinder, Jugend und Frauen**



**Abteilung Soziales  
Referat Existenzsicherung  
400-33**

**Fachliche Mitteilung vom 16.09.2011**

**An:** Jobcenter Bremen

**Thema:** einmalige Bedarfe

**hier:** Verwaltungsanweisung zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

**gültig ab:** 16.09.2011

**gültig bis:** auf weiteres

Hinweis:

Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Fernseher ab sofort nicht mehr im Rahmen einer Erstausrüstung zu gewähren ist.

---



## **Verwaltungsanweisung zu § 24 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SGB II**

### **Einmalige Bedarfe**

#### **1. Allgemeine Ausführungen**

Nach § 20 Abs. 1 wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Mehrbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit den Regelbedarfen abgedeckt.

Nicht von den Regelbedarfen umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Bei den Ziffern 1 – 3 handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Träger der Leistungen nach Ziffer 3 ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 die Bundesagentur für Arbeit (BA), sodass auf die Fachlichen Hinweise SGB II der BA verwiesen wird.

#### **2. Bedarfe im Einzelnen**

##### **Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Eine Leistung für die Erstaussstattung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstaussstattungsbedarf ist somit von dem durch die Regelleistung gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstaussstattungen sind Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist (s. Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

##### Beispiele:

Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit

##### Umzug

- in Folge einer Trennung/Scheidung,
- in eine größere Wohnung,
- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden)
- aus einem möblierten Zimmer.

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Hinweis: Veranlasst der Leistungsträger einen Umzug in eine angemessene Wohnung sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Erstaussstattung zu gewähren, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (z. B: defekt, zu groß) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstaussstattung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. (s. Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

Der Begriff der Erstaussstattung umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein Menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmärkte zu verweisen.

Teppichboden und Renovierungsbedarfe gehören nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II gehört –s. Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II.

#### Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungsausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von nachstehenden Pauschalen gewährt.

1-Personenhaushalt (ab 2-Zi.Whg.)	€ 732
2-Personenhaushalt	€ 991
3-Personenhaushalt mit Kind unter 6 Jahren	€ 1.310
3-Personenhaushalt mit Kind ab 6 Jahren	€ 1.348

Die Zusammensetzung der Pauschalen ergibt sich aus der Anlage 1.

Hinweise:

- \* Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen
- \* Die Pauschale 3-Personenhaushalt ist bzgl. des Kinderzimmers entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!
- \* Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bei weiteren Haushaltsangehörigen ist die Pauschale für den 3-Personenhaushalt entsprechend der Anlage 1 zu erhöhen.

#### Haushaltsgeräte

Leistungen für nachstehende Geräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstaussstattungspauschale übernommen:

Staubsauger (gebraucht) € 30

Ein Fernsehgerät ist im Rahmen dieser Erstaussstattung nicht zu gewähren, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

Waschmaschine	€ 103
Kühlschrank	€ 61
E-Herd	€ 64
Gasherd	€ 115

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur Ausstattung mit Elektrogeräten besteht nicht. Waschmaschinen werden nur gewährt, wenn seitens des Vermieters auch keine Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder diese im Einzelfall aus schwerwiegenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht genutzt werden kann.

#### Einzelne Ausstattungsgegenstände

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Wohnungserstausstattung und ist diese zum Teil bereits vorhanden, ist der konkrete Bedarf zu ermitteln

Es sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Einzelbeträge wird auf Anlage 1 verwiesen.

#### **Erstausstattung Bekleidung**

Eine Erstausstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale beträgt 277 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen

3 x Unterwäsche	21 €
2 x Nachtwäsche	26 €
3 x Hemd/Bluse/Pullover	50 €
2 x Hose/Rock	60 €
2 x Schuhe	60 €
Mantel/Jacke	60 €

#### **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstausstattung zu gewähren.

Die Pauschale beträgt 556 €. Sie setzt sich wie folgt zusammen.

Schwangerschaftsbekleidung	100 €
Säuglingserstausstattung	256 €
Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche	200 €

Für weiteren Bedarf zur Einrichtung des Kinderzimmers – siehe Erstausstattung für die Wohnung!

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren. Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die

Erstausstattung noch vorhanden ist, für Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung** (30 % von € 256) zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung** (50 % von 256) zu bewilligen.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

### **3. Pauschalierung**

Die Leistungen für Erstausstattungen für Wohnraum und Bekleidung können nach Satz 5 pauschaliert werden. Entsprechend sind die aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen gemäß § 24,1 SGB II in Betracht.

## Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen

### Hinweis:

Bei den Angaben für Möbel handelt es sich um Preise für gebrauchte Gegenstände.

<b>Wohnzimmer</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>ab 3 Personen</b>
Couchtisch	29 EURO	29 EURO	29 EURO
2-er Couch oder 2 Sessel	50 EURO	-----	-----
2-er Couch und 2 Sessel oder 3-er Couch und 1 Sessel	-----	100 EURO	-----
Couchgarnitur 3-er, 2-er, 1-er	-----	-----	120 EURO
Schrank/Regal	38 EURO	38 EURO	-----
Schrankwand	-----	-----	84 EURO
Lampe - neu -	10 EURO	10 EURO	10 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	20 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>147 EURO</b>	<b>197 EURO</b>	<b>263 EURO</b>
Schlafcouch 90 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind	+40 EURO	+ 40 EURO	-----

\* Bei Einzimmerwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.

<b>Schlafzimmer</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>
Einzelbett incl. Lattenrost	57 EURO	-----
Doppelbett incl. Lattenrost	-----	84 EURO
Matratze – neu -	67 EURO	134 EURO
Schrank	38 EURO	96 EURO
Lampe – neu -	10 EURO	10 EURO
1 Bettdecke pro Pers.	20 EURO	40 EURO
1 Kopfkissen pro Pers.	8 EURO	8 EURO
2 Garn. Bettwäsche pro Pers.	22 EURO	44 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>261 EURO</b>	<b>455 EURO</b>

### Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!

<b>Kinderzimmer</b>	<b>Kind unter 6 Jahre</b>	<b>Kind ab 6 Jahre</b>
Kinderbett/Bett incl. Lattenrost*	57 EURO	57 EURO
Matratze – neu*	31 EURO	67 EURO
Regal/Schrank	38 EURO	38 EURO
Lampe	10 EURO	10 EURO
1 Bettdecke/1 Kopfkissen*	20 EURO	28 EURO
2 Garn. Bettwäsche*	28 EURO	22 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>223 EURO</b>	<b>261 EURO</b>

\* Die Pauschale ist entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!

<b>Küche</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>Jede weitere Pers.</b>
Hausrat (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher, Handtücher)	Grundaussstattung 126 EURO	Grundaussstattung HV 133 EURO	HA 22 EURO
1 Unterschrank	33 EURO	33 EURO	-----
1 Hängeschrank	33 EURO	33 EURO	-----
1 Küchentisch	23 EURO	23 EURO	-----
1 Küchenstuhl	-----	-----	8 EURO
2 Küchenstühle	16 EURO	-----	-----
3 Küchenstühle	-----	24 EURO	-----
Lampe	10 EURO	10 EURO	-----
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	-----
<b>Gesamt</b>	<b>261 EURO</b>	<b>276 EURO</b>	<b>30 EURO</b>
Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank			66 EURO
Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)*	42 EURO	42 EURO	

\* Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

<b>Bad</b>	
Spiegel	5 EURO
Lampe	10 EURO
Badschrank.	18 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>33 EURO</b>

<b>Flur</b>	
Spiegel	5 EURO
Lampe	10 EURO
Schuhschrank/Garderobenhaken	15 EURO
<b>Gesamt</b>	<b>30 EURO</b>